

Die Behandlung der Staatsschulden im Friedensvertrag und in den Akkorden.

Die Vorkriegsschulden. — Die Kriegsschulden.

Jeder der selbständig gewordenen Bausteine der zerbrochenen österreichisch-ungarischen Monarchie hat auf seine Weise versucht, sich mit der Passivseite der Hinterlassenschaft, den Staatsschulden, abzufinden. Das finanzielle Selbstbestimmungsrecht der Nachfolgestaaten erscheint jedoch durch die Friedensverträge von St. Germain und Trianon eingeengt und ist sozusagen nur nach der binnenländischen Seite hin teilweise gewahrt. Denn nirgends, auch nicht in der Vielfältigkeit der aus diesen internationalen Grundsätzen später entwickelten diversen Akkorde geht das finanzielle Leitmotiv der beiden Staatsverträge verloren: Von den Bürgern der Siegerstaaten nach Möglichkeit die Folgen des Unterganges ihres Schuldners fernzuhalten, ihre Titel aus des Masse der übrigen zu sondern und ihnen gegenüber den Erben Spezialansprüche zu verleihen.

Nach den Friedensverträgen galten die nunmehrigen Kleinstaaten Österreich und Ungarn als die Überbleibsel der Monarchie und mithin als die Sündenböcke, auf die alles Ungemach der Besiegten zu häufen war. Die Erklärung, wonach die *Etats successeurs* den Siegern zuzuzählen seien, mußte sehr fühlbare Rückwirkungen auf die Brieftaschen jener zahlreichen Westeuropäer haben, die in Friedenszeiten auf den Märkten der Entente und der Neutralen große Teile von Staatspapier-Obligationen der alten Monarchie aufgenommen hatten. Statt einfach das Prinzip der Kontinuität für alle Sorten österreichischer und ungarischer Staats-Anleihen zu deklarieren, mithin ausnahmslos alle Nachfolgestaaten nach ihrer Leistungsfähigkeit dem Inhaber solcher Obligationen als haftbar zu erklären, gingen die Friedensverträge einen krummeren, wenn auch nicht neuen Weg: Sie entkleideten die *Titres* in jenen Fällen ihres *Porteur*-Charakters, wo die Gefahr zu Tage lag, daß Westbürger bei Gleich-